

Preisbestimmung

Übergangsversorgung Strom

Preise für die Belieferung von Nicht-Haushaltskunden in der Mittelspannung ab 01.10.2026

Der vom Kunden zu zahlende Energiepreis errechnet sich durch die folgende Formel (netto):

Kundenindividueller Energiepreis EP2026 =

EPEX-Spot-Auction Phelix Day Ahead je $\frac{1}{4}$ h $\times$ Abnahmemenge in der jeweiligen $\frac{1}{4}$ h
+ Beschaffungsnebenkosten + 10 % Vertriebsaufschlag

Grundpreis pro Monat: 150,00 €/netto

Erläuterung zur Berechnung des Energiepreises

Kundenindividueller Energiepreis EP2026 (€/MWh): Energiepreis, mengengewichteter durchschnittlicher Preis der ab Lieferbeginn getätigten Einkäufe/Verkäufe für das jeweilige Lieferjahr.

EPEX-Spot-Auction Phelix Day Ahead (€/MWh): viertelstündliche Notierung für die jeweilige EPEX-Spot-Auction an den Handelstagen der EEX (European Energy Exchange AG in Leipzig).

Zusammensetzung Beschaffungsnebenkosten und Vertriebsaufschlag: Auf die Kosten der kurzfristigen Beschaffung der Energiemenge (Börsenpreis) und die Beschaffungsnebenkosten wird ein Aufschlag von 10 % erhoben. Zur Berechnung wird dabei der durchschnittliche Spotpreis hergenommen. Die genauen Aufschläge werden dem Kunden individuell mitgeteilt.

Abwicklung/Fixierung: Die Spotmengen werden mit den viertelstündlichen Notierungen des EPEX-Spot-Auction Phelix (<http://www.epexspot.com/de/marktdaten>) mit Lieferung in die deutsche Regelzone im Lieferjahr bepreist (siehe Formel oben). Es werden tagesscharf die tatsächlich angefallenen Verbrauchsmengen zum EP erfasst. Für die Erstellung der Monatsrechnung werden die täglichen Produkte aus Verbrauchsmenge und viertelstündlichen EP mengengewichtet zu einem Monatsmittel über alle Abnahmestellen in Summe zusammengefasst und abgerechnet. Zusätzlich werden die untenstehenden weiteren Preisbestandteile monatlich abgerechnet.

Netznutzungsentgelte: Bitte beachten Sie, dass unser Stromlieferangebot auf den zum Kalkulationszeitpunkt geltenden Entgelten für die Netznutzung, Messstellen betrieb, Messdienstleistung und Abrechnung, die der zuständige Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister erhebt, basiert. Sollten sich die Entgelte im Lieferzeitraum ändern, werden diese entsprechend angepasst. Sollten der BEW zusätzliche oder andere Entgelte (z.B. durch den Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister) in Rechnung gestellt werden, auf deren Entstehen die BEW keinen Einfluss hat, werden diese unverändert an den Kunden weitergegeben.

Steuern und Umlagen: Die Gültigkeit der Strompreise und der weiteren Preisbestandteile besteht vorbehaltlich der Erhebung zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten allgemein verbindlichen Belastungen, wie z.B. die KWKG-Umlage, auf deren Entstehen die BEW keinen Einfluss hat. Sollten zusätzliche Preisbestandteile erhoben werden, auf deren Entstehen die BEW keinen Einfluss hat, werden diese unverändert an den Kunden weitergegeben.